

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 204.

Mittwoch den 22. Juli.

1868.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März dieses Jahres, so wie der Verordnung vom gleichen Datum soll demnächst die Wahl der beiden Kirchenvorstände für die evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinden hiesiger Stadt, St. Thomä und St. Nicolai (welche vorerst je auf 16 nichtgeistliche Mitglieder festgestellt sind), stattfinden. Zu dieser Wahl sind stimmberechtigt alle selbstständigen Männer, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Berachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder des Stimmrechtes bei Wahlen der politischen Gemeinde verlustig geworden sind.

Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will, hat, laut der genannten Ordnung, hierzu vorerst sich **anzumelden**. Solche Anmeldungen, schriftlich und mündlich, werden vom **15. bis 28. dieses Monats** angenommen und zwar:

- 1) für die Parochie der **Thomaskirche** sowohl von dem unterzeichneten Superintendenten und Pastor Dr. Lechler, täglich von 9 bis 11 Uhr in der Sacristei der Thomaskirche, als an Rathsstelle „Richterstube“ täglich 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr;
- 2) für die Parochie der **Nicolaskirche** sowohl von dem unterzeichneten Pastor Dr. Ahlfeld, täglich von 9 bis 11 Uhr in der Sacristei der Nicolaitirche, als an Rathsstelle „Richterstube“ 9 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr.

Bei **schriftlichen Anmeldungen**, die während derselben 14 Tage zu jeder Stunde von uns angenommen werden, ist genaue Angabe 1) des Vor- und Zunamens, 2) der Stellung, des Gewerbes u. s. w., 3) des Geburtstages und Jahres, 4) der Wohnung nothwendig.

Hierbei bemerken wir, daß der bestehenden Einteilung gemäß die Osthälfte der Stadt mit Vorstädten zur Nicolaitirche, die Westhälfte mit Vorstädten zur Thomaskirche eingepfarrt ist, so daß die Hainstraße und Petersstraße nebst allen westlich davon gelegenen Quartieren, ferner die Ulrichsstraße mit Allem, was südlich davon liegt, zur Thomaskirche gehört, hingegen Berliner Bahnhof, Neue Straße, Halle'sches Gässchen, Katharinenstraße, Neumarkt mit allen östlich davon gelegenen Quartieren, Lindenstraße mit Allem, was nördlich davon liegt, zur Nicolaitirche zählt.

Wir fordern hiermit die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Gemeinde auf, sich innerhalb der angegebenen Frist bis spätestens zum **28. dieses Monats** anmelden zu wollen, und bitten um recht zahlreiche Ausübung dieses für die Selbstverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden höchwichtigen Rechtes.

Leipzig, 13. Juli 1868.

D. **Gottbard Lechler**, Sup. u. Pastor zu St. Thomä.
D. **Fr. Ahlfeld**, Pastor zu St. Nicolai.

Bekanntmachung.

Das königliche Ministerium der Finanzen beabsichtigt im gegenwärtigen Monate mit den technischen Vorarbeiten für die Leipzig-Chebnitzer Staatseisenbahn vorzugehen, welche sich auch auf die Flur Leipzig erstrecken werden.

Erhaltener Anweisung zu Folge bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und geben zugleich den Besitzern der von gedachten Vorarbeiten betroffenen Grundstücke hierdurch auf, dem mit diesen Vorarbeiten beauftragten und dazu legitimierten Personal bei Auffuchung der Bahnlinie keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu verstaten, auch der Beschädigung, Wegnahme oder Verletzung der die abgesteckten Linien bezeichnenden Jalons und Pfähle sich zu enthalten, moogen ihnen die Zusicherung erteilt wird, daß etwa entstehende wirkliche Schäden nach deren legaler Ermittlung vergütet werden.

Leipzig, am 18. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 1. und 9. October und 25. November 1857 wiederholt darauf zu verweisen, daß Hunde nur dann frei herumlaufen dürfen, wenn ihnen vorschriftsmäßige Maulkörbe angelegt sind; entgegengesetzten Falls werden dieselben vom Cavaller eingefangen, resp. getödtet werden. Im Uebrigen haben die Besitzer von Hunden, welche ohne vorschriftsmäßige Maulkörbe frei herumlaufend betroffen werden, Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Leipzig, den 20. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. 3.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche

Impfung der Schutzpocken

wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination hiermit angeboten und soll dieselbe von

Mittwoch den 22. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr an

auf Weiteres jede Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags an im städtischen Saale alte Waage, Katharinenstraße Nr. 29 stattfinden.

In Berücksichtigung der zur Zeit noch immer vorkommenden Fälle von Erkrankungen an Pocken fordern wir das betheiligte Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Leipzig, am 7. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. 3.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Friedrich Wilhelm Müller** hier der ihm am 6. September 1864 in Gemäßheit des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 zur gewerbemäßigen Vermittelung von Grundstücksverkäufen, Tauschverträgen, Stellenvermittlung und Beschaffung von Darlehen erteilten Concession unter dem heutigen Tage wieder entsagt hat, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 18. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. 3.